



Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz

Anhang III

Ergänzend ist die gültige Tarife, Beitrags und Gebührenordnung zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

ART. 1	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	3
ART. 2	DEFINITIONEN FÜR ERSCHLIESSUNGEN UND ANSCHLÜSSE	3
ART. 3	ERSTELLUNG DES ANSCHLUSSES	3
ART. 4	DIENSTBARKEITEN	3
ART. 5	ANSCHLUSS-ERSTELLUNGSKOSTEN	4
ART. 6	ANSCHLUSSBEITRAG	4
ART. 7	NETZKOSTENBEITRAG	4
ART. 8	LIEGENSCHAFTENERWEITERUNGEN / LEISTUNGSERHÖHUNG	5
ART. 8.1	LEISTUNGSERHÖHUNG BEI GEWERBE-, INDUSTRIE-, UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BAUTEN	5
ART. 8.2	ZUSÄTZLICHE WOHN EINHEITEN	5
ART. 8.3	LEISTUNGSERHÖHUNG DURCH ZUSÄTZLICHE WOHN EINHEITEN	5
ART. 8.4	LEISTUNGSERHÖHUNG DURCH ZUSÄTZLICHE VERBRAUCHER IM WOHNBAU	6
ART. 8.5	LADINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE	6
ART. 9	PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE	6
ART. 10	INSTANDHALTUNG, ERSATZ UND DEMONTAGE	6
ART. 11	INKRAFTSETZUNG	6
BEILAGE 1:	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE BEI QUARTIERERSCHLIESSUNGEN	7
BEILAGE 2:	NETZKOSTENBEITRÄGE FÜR GEWERBE-, INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BAUTEN	8
BEILAGE 3:	NETZKOSTENBEITRÄGE FÜR WOHNBAUTEN	9

Art. 1 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze des Netzanschlusses sind die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten.

Art. 2 Definitionen für Erschliessungen und Anschlüsse

Als erschlossen gilt ein Grundstück, welches über ein Leerrohr von mindestens PE80 ab der Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt (Verteilkabine oder Trafostation) bis in das Grundstück verfügt.

Als an das EVU-Netz angeschlossen gilt eine Liegenschaft, welche über eine EW-Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt (Kabelmuffe, Freileitungsstange, Verteilkabine oder Trafostation) bis und mit einem Hausanschlusskasten verfügt.

Wenn eine erschlossene Parzelle in zwei oder mehrere Parzellen aufgeteilt wird, so gelten die zusätzlich entstandenen Parzellen grundsätzlich als nicht erschlossen. Über die Verwendung des bestehenden Anschlusskabels auch zur Erschliessung der zusätzlichen Parzellen entscheidet die EVU in Anbetracht der bestehenden und neuen Gegebenheiten. Die dadurch entstehenden Kosten innerhalb des Grundstückes, bei Verwendung des bestehenden Anschlusskabels, gehen zu Lasten des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftsbesitzers.

Art. 3 Erstellung des Anschlusses

Bei Neuanlagen und wenn technisch möglich auch bei Leitungsverstärkungen ist unmittelbar vor der Liegenschafteneintrittsstelle oder dem Zählerkasten ein erdverlegter konischer Schacht von mindestens 60cm/100cm Durchmesser zu Lasten des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftsbesitzers zu setzen.

Bei Neuanlagen und wenn technisch möglich auch bei Leitungsverstärkungen sind die EVU-Messeinrichtung immer und jederzeit gut zugänglich zu platzieren. Sollten aus sicherheitstechnischen Überlegungen des Kunden am Zählerkasten private Schliessungen angebracht werden, so ist dies vorgängig mit der EVU zu klären (jederzeit gut zugänglich)

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
- Es wird ein gemeinsamer Zäblerschrank erstellt (jederzeit gut zugänglich)

Art. 4 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer und/oder Liegenschaftsbesitzer erteilt dem EVU in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer und/oder Liegenschaftsbesitzer gewährt dem EVU gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das EVU, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legen das EVU und der Kunde gemeinsam fest. Das EVU ist berechtigt, diese Transformatorstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Art. 5 Anschluss-Erstellungskosten

Die Erstellungskosten (Anschlusskosten für ein nicht erschlossenes Grundstück) für die Roherschliessung ausserhalb und innerhalb des Grundstückes ab der Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt (Verteilkabine oder Trafostation) sowie die Anschlusskosten mit einem EW-Kabel ab dieser Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftsbesitzers. Bei Neuanlagen oder Leitungsverstärkung gelten Muffen grundsätzlich nicht als Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt. Über einen technisch möglichen Anschluss an eine bestehende Muffe entscheidet alleine die EVU. Zu den Erstellungskosten zählen unter anderem sämtliche Grab- und Belagsarbeiten, Rohrleitungen inkl. Verlegung, Kabellieferungen und Einzüge, Anschlüsse beidseits der Kabel, Absicherungen in Verteilkabinen, Trafostationen und Hausanschlusskasten sowie der Hausanschlusskasten selbst. Die Kosten für Zählerkasten oder andere Gehäuse zur Unterbringung von EVU-Messeinrichtungen und deren Erschliessungskosten ab EVU-Rohrleitung sind ebenfalls Sache des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftsbesitzers.

Für die Bearbeitung von Technischen Anschlussgesuchen sowie Installationsanzeigen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese wird in der Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Art. 6 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das EVU vom Kunden ein Anschlussbeitrag. Dieser setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Art. 7 Netzkostenbeitrag

Bei Neubauten für Gewerbe-, Industrie-, und landwirtschaftliche Bauten sowie auch bei Wohnbauten hat der Kunde für das vorgelagerte Netz einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Beilagen 2 und 3).

Art. 8 Liegenschaftenerweiterungen / Leistungserhöhung

Art. 8.1 Leistungserhöhung bei Gewerbe-, Industrie-, und landwirtschaftlichen Bauten

Bei gewerblich-, industriell-, oder landwirtschaftlich genutzten Bauten gilt grundsätzlich die Tabelle 2.1 in der Beilage 2 des EVU-Reglement Anhang III bezüglich der bezugsberechtigten Leistung und der damit verbundenen Anschlusssicherung für die Leistungserhöhung. Wird bei gewerblich-, industriell-, oder landwirtschaftlich genutzten Bauten durch zusätzliche Verbraucher (Leistungserhöhung) eine Erhöhung der Anschlusssicherung oder des an der Netzanschlussstelle / Verknüpfungspunkt eingesetzten Überstromunterbrechers nötig, ist ein Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Sollte durch diese Leistungserhöhung auch die bestehende EVU-Anschlussleitung einen dafür zu geringen Aderquerschnitt aufweisen und muss deshalb neu erstellt werden (Leistungsverstärkung), so gehen sämtliche damit anfallenden Kosten (Anschlusskosten) ab der Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt zu Lasten des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftseigentümers. Als Anschlusssicherung gilt der im Hauseingang bestehende Überstromunterbrecher, als Verknüpfungspunkt gelten hier Kabelmuffen, Freileitungsstangen, Verteilnkabinen oder Trafostationen.

Art. 8.2 Zusätzliche Wohneinheiten

Bei der Erstellung von zusätzlichen Wohneinheiten an einer bereits an das EVU-Netz angeschlossenen Liegenschaft, fallen Netzkostenbeiträge gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung (Tabelle 3.1 in der Beilage 3 des EVU-Reglement Anhang III) für das vorgelagerte Werk an. Dies ist unabhängig davon, ob diese zusätzlichen Wohneinheiten am bestehenden Zähler (private Untermessung, wenn durch EVU bewilligt) der Liegenschaft angeschlossen werden, oder über neue EVU-Zähler. Werden für diese zusätzlichen Wohneinheiten separate EVU-Messeinrichtungen (Zähler) vorgesehen, so gehen sämtliche damit verbundenen Kosten zu Lasten des Grundeigentümers und /oder Liegenschaftseigentümers.

Art. 8.3 Leistungserhöhung durch zusätzliche Wohneinheiten

Wird durch diese zusätzlichen Wohneinheiten (Leistungserhöhung) eine Erhöhung der Anschlusssicherung oder des an der Netzanschlussstelle / Verknüpfungspunkt eingesetzten Überstromunterbrechers nötig, ohne dass dadurch die bestehende Anschlussleitung neu erstellt werden muss (keine Leistungsverstärkung), so sind mit den Netzkostenbeiträgen bis 40A in der Anschlusssicherung für diese Wohneinheiten gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung die Kosten abgedeckt. Für nötige Erhöhung der Anschlusssicherung über 40A auf Grund der Leistungserhöhung ist ein Netzkostenbeitrag gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung (Tabelle 3.2 in der Beilage 3 des EVU-Reglement Anhang III) zu entrichten. Sollte jedoch durch diese Leistungserhöhung die bestehende EVU-Anschlussleitung einen dafür zu geringen Aderquerschnitt aufweisen und muss deshalb neu erstellt werden (Leistungsverstärkung), so gehen sämtliche damit anfallenden Kosten (Anschlusskosten) ab der Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt zu Lasten des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftsbesitzers. Als Anschlusssicherung gilt der im Hauseingang bestehende Überstromunterbrecher, als Verknüpfungspunkt gelten hier Kabelmuffen, Freileitungsstangen, Verteilnkabinen oder Trafostationen.

Art. 8.4 Leistungserhöhung durch zusätzliche Verbraucher im Wohnbau

Wird bei Wohnbauten durch zusätzliche Verbraucher (Leistungserhöhung) eine Erhöhung der Anschlusssicherung oder des an der Netzanschlussstelle / Verknüpfungspunkt eingesetzten Überstromunterbrechers nötig, ist ein Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung (Tabelle 3.2 in der Beilage 3 des EVU-Reglement Anhang III) zu entrichten. Sollte durch diese Leistungserhöhung auch die bestehende EVU-Anschlussleitung einen dafür zu geringen Aderquerschnitt aufweisen und muss deshalb neu erstellt werden (Leitungsverstärkung), so gehen sämtliche damit anfallenden Kosten (Anschlusskosten) ab der Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt zu Lasten des Grundeigentümers und/oder Liegenschaftsbesitzers. Als Anschlusssicherung gilt der im Hauseingang bestehende Überstromunterbrecher, als Verknüpfungspunkt gelten hier Kabelmuffen, Freileitungsstangen, Verteilkabinen oder Trafostationen.

Art. 8.5 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Sämtliche Anschlüsse (Steckdosen, Ladestationen, etc.) für Elektrofahrzeuge unterliegen den gültigen Werkvorschriften CH Abs.12 und sind beim EVU mittels Technischem Anschlussgesuch (TAG) und Installationsanzeige (Werkvorschriften CH Abs.2.2 / 2.3) meldepflichtig, auch wenn diese nicht zu einer Erhöhung der Anschlusssicherung führen. Nach dem Schutzelement solcher Anschlüsse sind zwingend Sperrschütze mit Öffner für die Spitzensperrung einzubauen.

Art. 9 Provisorische Anschlüsse

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EVU verursacht werden.

Art. 10 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten des EVU, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EVU zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Art. 11 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Uesslingen-Buch 3. Oktober 2014 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 1. Januar 2015 Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen. Die vorliegende Fassung des Anhang III mit den Beilagen 1, 2 und 3 wurde durch den Gemeinderat am 08. August 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 01. August 2023 in Kraft.

Beilage 1: Erschliessungsbeiträge bei Quartiererschliessungen

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Netzkostenbeiträge für eine elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Werkanlagen zu berücksichtigen.

1.1 Erschliessungsbeiträge

Von den Aufwendungen für die Erschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- 50% für die Anlagen der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz)
- 100% für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorstation)
- 100% für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen)

Beilage 2: Netzkostenbeiträge für Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Bauten

2.1 Neubau: Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Spezifischer Netzkostenbeitrag: gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung (TBG)

Anschlussleistung in A	max. bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag in CHF/kVA
min. 40	27	gemäss TBG
63	43	gemäss TBG
80	55	gemäss TBG
100	69	gemäss TBG
125	86	gemäss TBG
160	111	gemäss TBG
200	138	gemäss TBG
250	173	gemäss TBG
315	218	gemäss TBG
355	246	gemäss TBG
400	277	gemäss TBG
500	346	gemäss TBG
630	436	gemäss TBG

Die Netzkostenbeiträge für höhere Anschlussleistungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.

Die Netzkostenbeiträge sind in der Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch unter Anhang IV / Einmalige Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung geregelt.

2.2 Leistungserhöhung: Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Kabelquerschnitte und der Anschlussleistung festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so wird dafür ein zusätzlicher Netzkostenbeitrag fällig. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA, gemäss Tabelle 2.1 in Beilage 2 des EVU-Reglement Anhang III sowie der Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung.

Beilage 3: Netzkostenbeiträge für Wohnbauten

3.1 Neubau, Umbau, Erweiterung: Einmalige Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung

Die Basis für den Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk sind die anzuschliessenden Wohneinheiten. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus den anzuschliessenden Wohneinheiten, multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag.

Für Neu-, Umbauten und Erweiterungen werden Netzkostenbeiträge pro Anschlussobjekt, Anschlusswert und zusätzliche Wohneinheiten wie folgt erhoben:

pro Anschlussobjekt, inkl. 5 EWG, bis 63A Anschlusswert	gemäss TBG
pro Anschlussobjekt, inkl. 5 EWG, 63A bis 100A Anschlusswert	gemäss TBG
pro zusätzliche 4- und mehr Zimmer Wohneinheit	gemäss TBG
pro zusätzliche Wohneinheit unter 4 Zimmern	gemäss TBG
zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmern/EWG	gemäss TBG

3.2 Leistungserhöhung: Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk

Die maximale Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Kabelquerschnitte und der Anschlusssicherung festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so wird dafür ein zusätzlicher Netzkostenbeitrag fällig. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen maximalen Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Spezifischer Netzkostenbeitrag: gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung (TBG)

Anschlusssich. in	max. Leistung in kVA	Leistungserhöhung	Netzkostenbeitrag in
40	27	0	gemäss TBG
63	43	16	gemäss TBG
80	55	12	gemäss TBG
100	69	14	gemäss TBG
125	86	17	gemäss TBG
160	111	25	gemäss TBG
200	138	27	gemäss TBG
250	173	35	gemäss TBG
315	218	45	gemäss TBG

Anhang III: Anschluss Niederspannungsnetz

Die Netzkostenbeiträge für höhere Anschlusssicherungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.

Die Netzkostenbeiträge sind in der Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch unter Anhang IV / Einmalige Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung geregelt.